

Sozial- und Bildungsfondsordnung (SBODS)

der International Police Association (IPA)
Deutsche Sektion e.V.

in der Fassung vom 25. März 2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Definition	3
§ 3 Mittelherkunft und Mittelverwaltung.....	3
§ 4 Hilfeleistung	4
§ 5 Antrag.....	4
§ 6 Stipendien, Hospitationen, Austauschprogramm und Bildungsarbeit	4
§ 7 Zuständigkeiten	4
§ 8 Rechtsanspruch.....	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sozial- und Bildungsfondsordnung gilt für den Bereich der International Police Association Deutsche Sektion e.V. (IPA Deutsche Sektion) und alle ihre Gliederungen.

§ 2 Definition

Die IPA Deutsche Sektion unterhält einen Sozialfonds, im Folgenden „Sozial- und Bildungsfonds“ genannt. Die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds werden vom Bundesvorstand (BV) IPA Deutsche Sektion verwaltet. Der BV überträgt die Entscheidung über Zuwendungen zwischen den Bundesvorstandssitzungen auf den Geschäftsführenden Bundesvorstand (GBV). Über die zwischenzeitlich getroffenen Entscheidungen berichtet der GBV auf der jeweils nächsten Bundesvorstandssitzung.

Auf Antrag von BV-Mitgliedern, deren Landesgruppen von einer Ablehnung eines Sozial- und Bildungsfondsanspruchs betroffen sind, entscheidet der BV über den vom GBV abgelehnten Sozial- und Bildungsfondsanspruch abschließend.

Über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion wird jährlich in ihrer Mitgliederzeitschrift berichtet. Diese Zeitschrift geht jedem Mitglied und somit auch jedem Versicherten aus der IPA-Gruppenversicherung zu. Damit wird jedes Mitglied über die Verwendung der, dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion zugewendeten Mittel, informiert.

§ 3 Mittelherkunft und Mittelverwaltung

Die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion stammen überwiegend aus Grundüberschussanteilen der IPA-Gruppenversicherung, welche die IPA Deutsche Sektion über die DBV - Winterthur Versicherung AG ihren Mitgliedern anbietet.

Im Aufnahmeantrag, der von den Mitgliedern der IPA-DS e.V. abgeschlossenen Gruppensterbegeldversicherung ist eine Bestimmung enthalten, dass die Versicherungsnehmer den ihnen zustehenden Grundüberschussanteil aus der Gruppenversicherung dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion zuwenden. 70% der Zuwendungen fließen dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion zu, 30% dienen zur Deckung der Verwaltungskosten der Gruppensterbegeld- und Gruppenrentenversicherung.

Übersteigende Verwaltungskosten werden aus dem Vereinsvermögen entnommen.

Die Mittel des Sozial- und Bildungsfonds sind bei einem deutschen Geldinstitut in nicht spekulativer Form anzulegen.

Im Fall von katastrophalen Ereignissen (Naturkatastrophen, technische Katastrophen, kriegerische Handlungen, terroristische Anschläge oder andere Gewaltakte größeren Ausmaßes) sind auch Zuwendungen an ausländische Polizeibedienstete in Ihrem Heimatland möglich. Ausländische Polizeibedienstete, die sich nach Flucht oder Vertreibung aufgrund katastrophaler Ereignisse in ihrem Land vorübergehend oder längerfristig in Deutschland aufhalten, können ebenfalls mit Mitteln aus dem Sozial- und Bildungsfonds unterstützt werden. Die Vorgaben des §4, insbesondere Abs. 3, der SBFODS finden hier gleichermaßen Anwendung.

Auf die exakte Dokumentationspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Hilfeleistung

Zuwendungen aus dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion an Betroffene oder deren Angehörige können bei unverschuldeten, außergewöhnlichen und unabwendbaren finanziellen Belastungen erfolgen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen soll. Der Bundesvorstand kann im Ausnahmefall eine höhere Summe bis maximal 20.000 Euro beschließen.

Im Grundsatz dient die Hilfeleistung für Fälle im Inland.

Zur Feststellung dieser unabwendbaren Belastung, die durch eigenes Vermögen nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden kann, ist u. a. zu überprüfen, ob andere Versorgungsträger (Arbeitgeber, Versicherungen, zum Schadensersatz verpflichtete juristische oder natürliche Personen, pp.) Teile der erforderlichen Hilfsleistungen oder deren Höhe insgesamt übernehmen.

§ 5 Antrag

Jeder Antrag auf Zuwendung aus dem Sozial- und Bildungsfonds IPA Deutsche Sektion ist von einer ihrer Gliederungen an den GBV zu stellen, hinsichtlich der Zulässigkeit und Notwendigkeit im Antragsformular zu begründen und von zwei Vorstandmitgliedern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer Verbindungsstelle gestellt, ist die Zustimmung der Landesgruppe erforderlich.

§ 6 Stipendien, Hospitationen, Austauschprogramm und

Bildungsarbeit

Aus dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion können die Bildungsarbeit und Stipendien gemäß der §§ 8 und 9 der Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion unterstützt werden.

Die Förderhöhe bei Stipendien (auch Studien- und Bildungsreisen) und Hospitationen soll grundsätzlich 15% der Gesamtkosten nicht übersteigen. Pro Mitglied kann eine erneute Förderung grundsätzlich erst nach Ablauf von 5 Jahren gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beim polizeilichen Austauschprogramm wird durch den GBV festgelegt.

Die Bildungsarbeit der IPA Deutsche Sektion ist in einer Projektstruktur vorzulegen und kann auf Beschluss des Bundesvorstands durch den Sozial- und Bildungsfonds finanziert werden.

Seminare der Mitglieder beim IBZ Schloss Gimborn können auf Beschluss des BV aus dem Sozial- und Bildungsfonds gefördert werden.

§ 7 Zuständigkeiten

Der Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion wird von dem Schatzmeister -Soziales- der IPA Deutsche Sektion verwaltet. Dieser wird vertreten von dem Schatzmeister -Finanzen- der IPA Deutsche Sektion.

§ 8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung aus dem Sozial- und Bildungsfonds der IPA Deutsche Sektion besteht nicht.

Sollten falsche Angaben zur Zuwendung geführt haben, ist die Zuwendung zurückzufordern.

§ 9 Inkrafttreten

Der BV der IPA Deutsche Sektion hat auf seiner Sitzung am 25.03.2023 in Mannheim diese Sozial- und Bildungsfondsordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.

Ältere Fassungen der Sozialfondsordnung treten gleichzeitig außer Kraft.

Bexbach, den 25. März 2023